

Vereinssatzung des 1. Fußballclub Niederkassel 1920/2010

§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. FC Niederkassel 1920/2010. Der Verein entsteht aus der Ausgliederung der Fußballabteilung des SV Niederkassel 1920 e.V..
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Niederkassel. Der Verein wurde am 07. April 2010 errichtet.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, einschließlich der damit verbundenen Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Zweck des Vereins ist insbesondere, die aus dem SV Niederkassel e.V. kommenden Mannschaften in der jeweiligen Alters- und Spielklasse die Teilnahme am Ligabetrieb des WFLV zu ermöglichen. Hierzu beantragt der 1.FC Niederkassel 2010 e.V. die Mitgliedschaft im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband (WFLV) und im Fußball-Verband Mittelrhein (FVM) und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des FVM und der Verbände, denen dieser angehört. Dies gilt auch für die Satzungen und Ordnungen des WFLV und des DFB.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung des
 - a. Übungs-, Wettkampf- und Ligabetriebes,
 - b. Ausbildung
 - c. Qualifizierung von Trainern und Übungsleitern,
 - d. besondere Förderung und Unterstützung der Fußballjugendmannschaften,
 - e. Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Programmen und Maßnahmen zur Verbesserung der sportlichen Qualifikationen der Mannschaftsmitglieder,
 - f. Angebot von Breitensportaktivitäten zur Gesundheitsvorsorge und Erhaltung, sowie als sinnvolle Freizeitbetätigung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Vergütung von Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dabei ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wie z.B. Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Diese können, soweit es die Haushaltslage erlaubt, erstattet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 – Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot, weiß, schwarz.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Bürgerin bzw. jeder unbescholtene Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit, seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
2. Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
 - a. aktive Mitgliedschaft:
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder der vom Verein an den WFLV gemeldeten Mannschaften
 - b. Breitensportmitgliedschaft:
Breitensportmitglieder sind alle Mitglieder, die selber Sport betreiben, ohne am Ligabetrieb teilzunehmen.
 - c. Fördermitgliedschaft:
Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die ohne Sport zu treiben, den Vereinszweck ideell oder materiell fördern.
3. Aktives oder breitensportliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind der schriftliche Aufnahmeantrag des Bewerbers an den Vorstand, bei Minderjährigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, sowie die schriftliche Annahmeerklärung durch den Vorstand notwendig.
4. Der Vorstand entscheidet auch über die Zuordnung der Mitgliedschaft als aktives Mitglied, Breitensportmitglied oder Fördermitglied. Trainer in den jeweiligen Abteilungen werden automatisch Mitglied des Vereins.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei Missachtung von Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins oder Nichtbefolgen von Vorstands- oder Mitgliedsbeschlüssen.
 - d. Ein Ausschlussgrund ist auch das Nichtzahlen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages nach erfolgter einmaliger Zahlungserinnerung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zulässig zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen und wird mit Ablauf des 14. Tages nach Aufgabe der Einschreibebesendung wirksam. Gegen den Ausschluss ist innerhalb dieser Frist Beschwerde beim Vorstand des Vereins möglich. Dieser entscheidet, nachdem zuvor dem Betroffenen Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gewährt wurde, endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist das Vereinseigentum ohne Vergütung an den Verein zurückzugeben. Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 - Beiträge

Die Beiträge für aktive Mitglieder, Breitensportmitglieder und/oder Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Beiträge rückwirkend ab Januar des Jahres der Beschlussfassung. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand,
3. der Jugendausschuss und
4. die Kassenprüfer.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, statt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Bestätigung/Abberufung gem. Vorschlag der Jugendversammlung)
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- f. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet,
 - b. wenn mindestens 40 v. H. der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 5. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
 8. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wurde.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
 10. Jedes volljährige Mitglied, die Ehrenmitglieder und der/die Vorsitzende des Jugendausschuss sind stimmberechtigt.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 12. Folgende Feststellungen sollten enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB).
2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 10 - Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB), Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) ist die bzw. der erste Vorsitzende, die bzw. der zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die bzw. der erste Geschäftsführer/in. Eine Person kann auch 2 Ämter im geschäftsführenden Vorstand übernehmen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein verpflichtet sich zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Vorstand.
2. Für alle Mitglieder des Vorstandes ist Wiederwahl zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, sich bis zum Ablauf der Wahlperiode durch ein ausgesuchtes Mitglied selber zu ergänzen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit jeweiliger Wahl endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Vorstand nominiert.

§ 11 - Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die 2. Geschäftsführer/in, der/die 1. und der/die 2. Beisitzer, der/die Pressesprecher/in, der/die Mitgliederverwalter/in und die jeweiligen Abteilungsleiter/Vorsitzenden der Abteilungen:

1. Senioren,
2. Jugend,

3. Alte Herren,
4. Jugendausschuss.

§ 12 - Der Jugendausschuss

1. Der Verein 1.FC Niederkassel 1920/2010. fördert in besonderem Maße den Jugendfußball. Aus diesem Grund wird dem Verein eine Jugendabteilung angeschlossen.
2. Diese Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt wird. Die/der Vorsitzende des Jugendausschuss wird der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen.
3. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung. Die bzw. der Vereinsvorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 13 - Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor jeder Hauptversammlung die Kassenbelege, Kassenbücher, sowie die Kasse des Vereins. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass sich das Finanzwesen des Vereins auf einer soliden Grundlage bewegt. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie schriftlich dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 14 - Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch Aushang auf dem Sportplatz des Vereins, sowie auf der Homepage des Vereins zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. Außerdem sollen die Mitglieder durch zwei Anzeigen in den Wochenblättern der Stadt Niederkassel auf die Versammlung hingewiesen werden.

§ 15 - Anträge

Die Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, auf Anforderung des Finanzamtes für die zu beantragende Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports sowie auf Anforderung des zuständigen Registergerichts für die zu beantragende Eintragung dieser Satzung notwendige Satzungsänderungen zu beschließen. Danach ist für Satzungsänderungen ausschließlich die Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 1 zuständig.

§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Niederkassel 1920 e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. April 2010 errichtet.

Niederkassel, 07.04.2010

Marc Knippscher Michael Wedekind Michael Ullrich Marc Sebastian

Dirk Strohmeinger André Lapp Horst Walteich Lars Lippoldt

Willi Herkenrath Ernst Grundmann Marc Pfister Alp Timur Güven

Marco Bense Sven Rasch Thomas Kurtz Sebastian Braun

Marvin Juraschka Andreas Fischer Frank Simon Dirk Breuer

Michael Brodesser Holger Adenheuer